

Einschreiben

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhaus Boulevard 1
3109 St. Pölten

vorab per E-Mail
post.ru4@noel.gv.at

RU4-U-790

Wien, am 29. Juni 2017

Deponieprojekt Kies IV

BERG-DIV/NIK/LIK

in der Gemeinde Markgrafneusiedl

Einschreiter:

- 1. Christian Bauer**, geboren am 04.02.1967
Alfred Nagl Gasse 21, 2282 Markgrafneusiedl
- 2. Andrea Bauer**, geboren 20.09.1971
Alfred Nagl Gasse 21, 2282 Markgrafneusiedl

weitere 43 Einschreiter umseits

vertreten durch:

Dr. Andreas Manak
Rechtsanwalt
Stephansplatz 6/3/7, 1010 Wien

Vollmacht gem. § 8 RAO und § 10 Abs 1 AVG erteilt.

Projektwerber:

Rohrdorfer Baustoffe Austria AG

wegen: § 17 UVP-G, § 102 WRG etc.

Einwendungen

Manak Schallaböck & Partner, Rechtsanwälte

1010 Wien Stephansplatz 6 T: +43 1 975 57 F: +43 1 975 57-99 office@msp-law.at www.msp-law.at
IBAN Erste Bank AT17 2011 1298 1037 1501, BIC GIBAAATWW

- 3.** Carina Bauer, geb. 18.11.1997
Alfred Nagl Gasse 21, 2282 Markgrafneusiedl
- 4.** Mathias Bauer, geb. 18.03.1999
Alfred Nagl Gasse 21, 2282 Markgrafneusiedl
- 5.** Simone Bauer, geb. 09.09.2000
Alfred Nagl Gasse 21, 2282 Markgrafneusiedl
- 6.** Marianne Groffics, geb. 10.02.1957
Altes Dorf 46, 2282 Markgrafneusiedl
- 7.** Wilhelm Groffics, geb. 12.02.1955
Altes Dorf 46, 2282 Markgrafneusiedl
- 8.** Haidweger Leo, geb. 29.12.1967
Alfred Nagl Gasse 30, 2282 Markgrafneusiedl
- 9.** Haidweger Romana, geb. 05.02.1968
Alfred Nagl Gasse 30, 2282 Markgrafneusiedl
- 10.** Hannes Holubek, geb. 30.10.1973
Napoleongasse 30, 2282 Markgrafneusiedl
- 11.** Robert Huber, geb. 07.11.1951
Auerthalerweg 4, 2282 Markgrafneusiedl
- 12.** Bernhard Klein, geb. 16.06.1970
Alfred Nagl Gasse 8, 2282 Markgrafneusiedl
- 13.** Elke Klein, geb. 26.05.1972
Alfred Nagl Gasse 8, 2282 Markgrafneusiedl
- 14.** Alexander Klein, geb. 18.07.1999
Alfred Nagl Gasse 8, 2282 Markgrafneusiedl
- 15.** Maximilian Klein, geb. 21.03.1998
Alfred Nagl Gasse 8, 2282 Markgrafneusiedl
- 16.** Robert Kolm, geb. 30.11.1964
Alfred Nagl Gasse 12, 2282 Markgrafneusiedl
- 17.** Monika Kolm, geb. 25.08.1970
Alfred Nagl Gasse 12, 2282 Markgrafneusiedl
- 18.** Stefan Kolm, geb. 05.07.1995
Alfred Nagl Gasse 12, 2282 Markgrafneusiedl
- 19.** Melanie Kolm, geb. 03.05.1994
Alfred Nagl Gasse 12, 2282 Markgrafneusiedl
- 20.** Sebastian Krepper, geb. 1.5.1969
Baumgartenstraße 7, 2282 Markgrafneusiedl

- 21.** Doris Krepper, geb. 30.7.1969
Baumgartenstraße 7, 2282 Markgrafneusiedl
- 22.** Ines Krepper, geb. 31.8.1997
Baumgartenstraße 7, 2282 Markgrafneusiedl
- 23.** Philipp Krepper, geb. 21.11.1999
Baumgartenstraße 7, 2282 Markgrafneusiedl
- 24.** Renate Kunz, geb. 22.7.1969
Siedlung Baumgarten 29, 2282 Markgrafneusiedl
- 25.** Peter Kunz, geb. 16.9.1971
Siedlung Baumgarten 29, 2282 Markgrafneusiedl
- 26.** Robert Mayer, geb. 02.02.1992
Altes Dorf 24, 2282 Markgrafneusiedl
- 27.** Petrov Miloska, geb. 23.11.1956
Waisenhausstraße 4/7, 2282 Markgrafneusiedl
- 28.** Petrov Miodrag, geb. 2.7.1954
Waisenhausstraße 4/7, 2282 Markgrafneusiedl
- 29.** Michael Placho, geb. 25.06.1998
Baumgartenstraße 11, 2282 Markgrafneusiedl
- 30.** Klaus Placho, geb. 28.08.1991
Baumgartenstraße 11, 2282 Markgrafneusiedl
- 31.** Andrea Placho, geb. 08.11.1962
Baumgartenstraße 11, 2282 Markgrafneusiedl
- 32.** Rudolf Placho, geb. 28.06.1957
Baumgartenstraße 11, 2282 Markgrafneusiedl
- 33.** Alfred Prenner, geb. 19.01.1959
Altes Dorf 36, 2282 Markgrafneusiedl
- 34.** Brigitta Prenner, geb. 11.08.1961
Altes Dorf 36, 2282 Markgrafneusiedl
- 35.** Manuel Prenner, geb. 25.02.1988
Wagramer Strasse 20, 2282 Markgrafneusiedl
- 36.** Sabine Ribisch, geb. 13.7.1971
Grillparzergasse 1/3/4, 2230 Gänserndorf
- 37.** Kurt Schellenbauer, geb. 04.07.1966
Wagramerstraße 2, 2282 Markgrafneusiedl
- 38.** Anna-Katharina Schellenbauer, geb. 10.12.1966
Wagramerstraße 2, 2282 Markgrafneusiedl
- 39.** Schmid Walter, geb. 09.11.1948
Siedl. Baumgarten 25, 2285 Markgrafneusiedl
- 40.** Schmid Christine, geb. 04.04.1948
Siedl. Baumgarten 25, 2286 Markgrafneusiedl

- 41.** Martin Schröer, geb. 24.08.1970
Alfred Nagl Gasse 22, 2282 Markgrafneusiedl
- 42.** Simic Dragana, geb. 4.4.1980
Auerstalerstraße 17, 2282 Markgrafneusiedl
- 43.** Simic Zeljko, geb. 18.4.1980
Auerstalerstraße 17, 2282 Markgrafneusiedl
- 44.** Rainer Skerbinz, geb. 13.05.1976
Alfred Nagl Gasse 6, 2282 Markgrafneusiedl
- 45.** Johann Toifl, geb. 21.05.1957
Siedlung Baumgarten 22, 2282 Markgrafneusiedl

Die Einschreiter erstatten im Großverfahren zum Projekt des Antragstellers Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH mit der Bezeichnung „Kies IV“, GZ RU4-U-790, fristgerecht folgende Einwendungen:

1. Parteistellung

Die Einschreiter haben ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde Markgrafneusiedl oder einer angrenzenden, zumindest aber in einer nahegelegenen Gemeinde.

Durch die mit dem Projekt voraussichtlich verbundene zusätzliche Feinstaubbelastung, in der Standortgemeinde aber auch weit darüber hinaus sind die Einschreiter unzumutbaren Belästigungen bis hin zu einer Gesundheitsgefährdung ausgesetzt. Sie sind daher Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G und haben nach diesem Gesetz Parteistellung:

Darüber hinaus sind die Einschreiter (Mit-)Eigentümer von Liegenschaften in der Standortgemeinde und in angrenzenden Gemeinden. Durch eine mögliche Grundwasserabsenkung oder – kontaminierung sind die Einschreiter in ihrem Eigentumsrecht gefährdet.

Als Liegenschaftseigentümer sind die Einschreiter auch Partei nach § 102 WRG und in Folge nach § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G.

2. Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G

Das Projekt liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (Vogelschutzgebiet) und einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet nach § 3 Abs 8 UVP-G). Das Projekt fällt daher unter Z 2 Spalte 3 lit h von Anhang 1 UVP-G. Die LReg hat daher nach § 3 Abs 4 UVP-G im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob die Schutzzwecke hinsichtlich der schutzwürdigen Gebiete durch das Projekt wesentlich beeinträchtigt werden. Bei dieser Prüfung hat die Behörde amtswegig vorzugehen und darf sich nicht nur auf die Angaben des Projektwerbers verlassen. Nur wenn diese Prüfung ergibt, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, darf für das Projekt das vereinfachte UVP-Verfahren angewendet werden, andernfalls müsste ein ordentliches UVP-Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die gesetzlich verankerten Schutzziele haben ihre Grundlage in entsprechenden europarechtlichen Vorschriften und sind zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und des natürlichen Lebensraums von Flora und Fauna ernst zu nehmen.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Behörde diese Einzelfallprüfung bereits durchgeführt hätte. Es ist daher bedenklich, dass sich die Behörde im Edikt bereits auf ein vereinfachtes Verfahren festgelegt hat.

Um die Schutzziele des IG-L und des Natura-2000-Gebiets nicht von vornherein ad-absurdum zu führen, wird die Behörde aufgefordert, von Amts wegen das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G einzuleiten und mit Bescheid aussprechen, ob das Projekt dem vereinfachten Verfahren zugänglich ist oder nicht.

3. Das Projekt führt zu einer unzumutbaren Belästigung und gesundheitlichen Gefährdung der Einschreiter durch Feinstaub und andere Immissionen.

Begründung:

Die Gemeinde Markgrafneusiedl ist in der VO BGBl 2015/166 als durch Feinstaub belastetes Gebiet ausgewiesen. Jeder weiteren Verschlechterung wird daher entschieden entgegengetreten.

Die voraussichtlichen Emissionen des Projekts, insbesondere in Form von Staub, Lärm, Grundwassereinträgen, führen zu einer Belästigung der Einschreiter. Auch eine Gesundheitsgefährdung, insbesondere durch die Erhöhung der Feinstaubbelastung ist nicht ausgeschlossen.

Es wird vom Projektwerber nicht bestritten, dass es zu einer Zusatzbelastung kommt. In der Zusammenfassung der UVE wird aber behauptet, dass es durch das Projekt zu KEINEN RELEVANTEN ZUSATZBELASTUNGEN und KEINEN RELEVANTEN VERSCHLECHERUNGEN für die Bevölkerung kommen wird, weil die Zusatzbelastung $\leq 3\%$ des Grenzwertes sein soll (UVE 80). Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Ableitung der Zusatzbelastung im UVE-Bericht nicht schlüssig erfolgt.

Die Feinstaubbelastung ist in Österreich für eine Verkürzung der durchschnittlichen Lebenserwartung um rund acht Monate verantwortlich. Die Anwendung eines Irrelevanz-Schwellenwerts von 3 % wird daher kategorisch abgelehnt. Dieser Schwellenwert ist nicht gesetzlich geregelt und führt faktisch zu einer schleichenden Verschlechterung nicht nur der Lebensqualität, sondern auch der Lebenserwartung der Bevölkerung.

Es steht außer Zweifel, dass durch das Projekt ein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen in der Standortgemeinde vorliegen wird. Die Berechnungen des UVE-Berichts sind nicht nachvollziehbar, da zB Kiesabbau von einem anderen Grundstück gleichgesetzt wird, mit dem Abbau aus dem Projektgebiet (UVE 55).

Kumulative Wirkungen mit anderen Materialgewinnungsprojekten und mit der geplanten Schnellstraße S 8 sind nicht berücksichtigt.

Weiters ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Emissionsminderung Großteils nicht objektivierbar sind und vom Wohlwollen des Projektwerbers abhängen

(Spritzen bei Staubentwicklung, Reinigung der Fahrwege, Nasskehrung der Straßen etc). Es fehlt nicht nur der Nachweis der positiven Auswirkung dieser Maßnahmen, es fehlt auch eine formale, überprüfbare Verbindlichkeit.

Es ist auch zu klären, ob durch das geplante Versprühen von Sickerwasser Schadstoffe in die Luft gelangen können.

4. Das Projekt beeinträchtigt die rechtmäßige Wassernutzung der Einschreiter und gefährdet die bisherige Nutzung der Liegenschaften.

Der UVE-Bericht geht in Bezug auf die mögliche Gefährdung des Grundwassers durch das Projekt nicht über eine Werbebroschüre hinaus. Es wird zwar behauptet, dass die Deponieverordnung penibel eingehalten wird, es fehlt aber jeder Nachweis, dass dies durch konkrete Maßnahmen auch sichergestellt ist.

Der UVE-Bericht übergeht die nahegelegenen Altlasten mit Stillschweigen. Es wurde daher nicht geprüft, ob durch das Projekt – insbesondere durch die Verdunstung von Sickerwasser - eine negative Wechselwirkung mit den Altlasten eintreten könnte. Aufgrund der nach Südwesten gerichteten Grundwasserströme hätte jede Beeinträchtigung des Grundwassers eine unmittelbare Auswirkung auf die Rechte der im Wohngebiet der Standortgemeinde niedergelassenen Einschreiter.

In der Stellungnahme von water & waste vom 20. 7. 2016 wird festgehalten, dass die Betankung von Geräten und Fahrzeugen beim Kiesabbau ENTWEDER in der Betriebsanlage der Cemex ODER im Deponiebereich erfolgt. Diese Aussage ist sehr vage und lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Sicherungsmaßnahmen auf der Deponie und den Einfluss von Tank-Fahrten auf den Verkehr zu. Eine Kontaminierung des Grundwassers mit Mineralöl-Kraftstoffen hätte katastrophale Auswirkungen auf die Liegenschaften der Einschreiter.

5. Der vom Projektwerber vorgelegte UVE-Bericht entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Begründung:

Als Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G sind die Einschreiter berechtigt, Mängel des UVE-Berichts als subjektives Recht geltend zu machen.

Das BMLFUW zeigt in seiner Stellungnahme vom 11.2.2016 zahlreiche Mängel der UVE auf. Das BM bezieht sich auf Unterlagen, die bis zum 21. 12. 2015 übermittelt wurden. Da die in der Gemeinde aufgelegten Projektunterlagen, insbesondere die UVE mit 20.11.2015 datiert sind, ist davon auszugehen, dass diese Mängel bisher nicht behoben sind:

- Die UVE und die Zusammenfassung (Beilage 2 zum UVE-Bericht) sind im Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, sowie zum Fachbereich wilde Ökologie nicht ausreichend.
- Die Ausarbeitungen zum Fachbereich Lärm und zum Schutzgut Luft sind unvollständig, die Maßnahmen für den Bereich Luft enthalten zB keine Überprüfung auf deren Wirksamkeit.
- Der Ist-Zustand und mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht beschrieben.
- Bei der Maßnahme der Neuaufforstung fehlt eine Beschreibung der Verhinderung invasiver Neophyten.
- Für das Schutzgut Boden fehlt eine klare Methodik zur Darstellung des Ist-Zustands.

6. Mängel des UVE-Berichts im Einzelnen

Altlasten

Im UVE-Bericht wird festgestellt, dass keine Verdachtsflächen und Altlasten bestehen. Es wird jedoch nicht beschrieben, wie dieses Ergebnis erzielt wurde. Laut BM befinden sich in unmittelbarer Nähe des Projektgebiets mehrere Verdachtsflächen, eine grenzt unmittelbar an.

Boden

Es fehlt eine klare Methodik zur Bewertung der Sensibilität von Böden im Projektgebiet.

Die Zeithorizonte der Rekultivierungsabschnitte sind unklar. Die Methodik zur fachgerechten Lagerung des Bodens für diese Zeiträume fehlt.

Laut Fachbericht Siedlungsraum Landwirtschaft und Boden ist auf den fertig gestellten Bauabschnitten so rasch wie möglich Weidewirtschaft vorgesehen. Dies widerspricht der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung.

Klima

Es fehlt eine Darstellung der klimatischen Situation im Untersuchungsraum.

Auswirkungen auf das Mikroklima werden nicht dargestellt. Für den Fall, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind, müsste ein begründetes no-impact-statement erstellt werden.

Lärm

Soweit ersichtlich, muss mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs um 25 % gerechnet werden. Das schalltechnische Gutachten geht jedoch davon aus, dass die Verkehrszunahme irrelevant sei. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Jede Verkehrszunahme ist zwangsläufig auch mit einer Erhöhung der Schallimmissionen verbunden.

Gerade wenn die Projektwerberin das Deponieprojekt mit dem bewilligten Kiesabbau als Einheit betrachtet, sind die kumulativen Auswirkungen auch in schalltechnische Hinsicht zu prüfen.

Die Einschreiter